Satzung des RuFV Rodebachtal u. Umg. 1973 e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "REIT- UND FAHRVEREIN RODEBACHTAL u. UMG. 1973 e. V.". Er hat seinen Sitz in der Reithalle Rodebachtal in Gangelt-Niederbusch. Der Verein ist dem Kreisreiterverband Heinsberg, dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland sowie dem Landessportbund NRW angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch und nicht militärisch. Er dient dem Wohle der Allgemeinheit und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Förderung der Landespferdezucht und -haltung zu verwenden. Zweck des Vereins ist die Hebung, Verbesserung und Förderung der Pferdezucht und -haltung Insbesondere verfolgt er folgende Ziele:

- Belehrung der Landjugend und aller Personen, die in Pferdebetrieben, auf Bauernhöfen und in gewerblichen Betrieben mit Pferden zu tun haben, in der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Unterweisung im Reiten, im vorschriftsmäßigem Anspannen, Fahren, Vorstellen und Vorführen von Pferden an der Hand.
- c) Förderung der Pferdezucht durch Veranstaltungen und Wettbewerbe.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2.) Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern.
 - b) außerordentlichen Mitgliedem, u.
 - c) Ehrenmitgliedem
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Verein zu unterstützen.
 - Zu Ehrenmitgliedem k\u00f6nnen, um die F\u00f6rderung des Vereins besonders verdiente Pers\u00f6nlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch schriftliche Anmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Kasseneingangs des Vereinsbeitrages vorläufig.

Über die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein kann nur abgelehnt werden, wenn begründet sittliche oder moralische Bedenken gegen die die Aufnahme beantragende Person von mindestens einem ordentlichen Mitglied des Vereins erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine generelle Aufnahmesperre verhängen, wenn die Anzahl der Mitglieder eine Größe zu erreichen droht, die einen ordentlichen Reit- und Fahrbetrieb in den dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen gefährdet.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist mit dem Datum der Aufnahme (siehe oben) in allen Belangen welche die Gegenwart und Zukunft des Vereins betreffen, voll stimmbereichtigt. Dies schließt auch das aktive und passive Wahlrecht (sofem die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind) ein. Stimmberechtigung über die Belange des Vereins welche die Vergangenheit betreffen (z. B. Entlastung des Vorstandes) erwirbt ein Mitglied erst nach einem ununterbrochen vollen Jahr seiner Mitgliedschaft.

§ 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: 1. durch Austritt,

2. durch Tod.

durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluß aus dem Verein erlöschen alle Recht gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen,
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen einzubehalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu f\u00f6rdem bzw. aufbauen zu helfen.
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Ein Mitglied, das mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist bzw. beim rückständigen Jahresbeitrag mehr als 3 mal angemahnt werden muß, gilt automatisch als aus dem Verein ausgeschlossen.
 - d) sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

§ 7 Urmitgliedschaft

- Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Urmitglied sein.
- In Vereinswettkämpfen sind nur Urmitglieder des Vereins startberechtigt, falls nicht die Ausschreibungen anders lauten.

§ 8 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzendem dem Geschäftsführer dem Schatzmeister und drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, im Innenverhältnis nur der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,

Dem Vorstand obliegt:

- a) Ausschluß von Mitgliedem,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversamlung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und ist Empfänger sämtlicher Vereinspost. Er erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen. Er vertritt den Verein schriftlich.

Der Schatzmeister übernimmt die Beitrags- und Gebührenerhebung und die Rechnungsund Kassenführung, sowie die Erstellung des Kassenberichtes.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen nach Bedarf oder m\u00fcssen, wenn Antr\u00e4ge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitgliedern beschlußfähig. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. (außer bei der Wahl des Vorsitzenden) In diesem Falle entscheidet das Los.
- d) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer als Protokoliführer zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführers, Schatzmeisters und drei Beisitzern.
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- 4. Beschlußfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 6. Emennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Mitgliederbeiträge

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Kassenbericht und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Aus-schüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über den Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die zuständige Kreistelle der Landwirtschaftskammer Rheinland, die es zur Förderung der Pferdezucht und -haltung zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist aus-geschlossen. Bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt diese Vereinbarung ebenfalls.

Diese Satzung wurde den Vereinsmitgliedern, welche bei der Mitgliederversammlung am 22.05.1997 in der Reiterstube der Reithalle Rodebachtal in Niederbusch zugegen waren, vorgelesen und von allen bestätigt.